

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Inserate:
Für den Raum
einer zweimal
gespaltenen Zeile
1 Ngr.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Pannebohn in Eibenstock.

Zwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Ngr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten
zu beziehen.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Auction.

Künftigen **31. Mai** dieses Jahres sollen allhier mehrere Mobilien, als: 1 Sopha, 1 Glashaub, 1 Wanduhr, 2 Tische, 1 Commode 1 Secretär und einige Stücke Holz gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden, wozu man Kauflustige einladet.

Königliches Gerichtsamt Eibenstock,
am 10. Mai 1873.
Landrod.

Bekanntmachung.

Die in Nr. 47 des diesjährigen Jahrgangs dieses Blattes inserirte Bekanntmachung vom 21. April 1873 wird von dem unterzeichneten Gerichtsamte auf Antrag des Privatangeklagten Advokat Müller von hier dahin berichtigt und ergänzt, daß die dort erwähnte Verurteilung mit Rücksicht auf die beiden Annoncen im Amts- und Anzeigebblatt für Eibenstock vom Jahre 1871 mit der Ueberschrift „Zur Aufklärung und Beherzigung“ in Nr. 62, und mit der Ueberschrift „Die Verletzten“ in Nr. 63 wegen hierin gesunder Verleumdung des königlichen Gerichtsamtes zu Eibenstock und des Bürgermeisters Dertel daselbst auf Antrag der königlichen Staatsanwaltschaft und des Stadtraths zu Eibenstock erfolgt ist.

Eibenstock, 13. Mai 1873.

Königliches Gerichtsamt.

Für den beteiligten Beamten:
Gyfrig, Referendar.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin Der „D. Reichs-Anz.“ schreibt offiziell: Dießige Blätter enthalten eine Angabe über die in der Sitzung des Bundesraths vom 4. d. M. in Betreff der Papiergeldfrage gepflogenen Verhandlungen, welche in mehrfacher Beziehung als ungenau bezeichnet werden muß. Insbesondere ist es unrichtig, wenn darin angedeutet wird, Preußen habe sich zu dem von dem Reichstage in der zweiten Lesung des Münzgesetzes in Betreff des Staatspapiergeldes gefaßten Beschlusse zustimmend verhalten. Die inzwischen im Reichstage gepflogenen Verhandlungen haben über die Stellung Preußens zu jenem Beschlusse volle Aufklärung gebracht. Ebenso ist die Angabe unrichtig, Sachsen habe sich zu einer gesetzlichen Regelung der Papiergeldfrage ablehnend verhalten; vielmehr hat die königlich sächsische Regierung sich bereit erklärt, zu einer solchen Regelung mitzuwirken.

Der neue deutsch-italienische Postvertrag ist am 11. Mai Nachmittags zwischen dem italienischen Gesandten Launay, dem General-Post-Director Stephan und dem Geh. Rath Günther unterzeichnet worden. Das Briefporto beträgt 2½ Sgr. oder 30 Cent., ohne Unterschied des Abgangs- und Bestimmungsortes. Druckfachen, Musikalien, Kupferstiche, Lithographien, Photographien, gedruckte oder metallographirte Avisa zahlen 6 Pf. oder 5 Cent. pro 50 Gramm. Durch Erleichterungen im Transit über Brandisi ist die direkte Postverbindung mit Ostindien und Australien ermöglicht.

Mit dem Reichs- und Staats-Anzeiger erscheint allmonatlich, in der Regel am 15., unter der Bezeichnung „Postblatt“ eine Beilage, welche außer Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse für den Verkehr des Publikums mit der Post auch eine tabellarische Uebersicht der Portofaße für Briefpostsendungen nach dem Inlande und dem Auslande enthält. Um die Verbreitung dieses Materials im Interesse des korrespondirenden Publikums zu fördern, werden einzelne Exemplare des „Postblattes“ zu dem Preise von 2½ Ngr. für das Stück käuflich abgelassen. Bestellungen auf das „Postblatt“ sind an die nächstgelegene Postanstalt zu richten.

Die „Magd. Btg.“ schreibt: Die Londoner Industrieanstaltung war seiner Zeit bekanntlich die Pflanzstätte der „Internationalen Arbeiterverbindung“. Wie verlautet, denkt man jetzt daran, die Zusammenkunft Tausender von Industriellen in Wien für Beratungen zu benutzen über eine event. Coalition der Arbeitgeber behufs zweckentsprechender Regelung der gegenseitigen Verhältnisse. An der Zeit wäre es gewiß, auf Mittel und Wege zu denken, dem jetzigen sinnlosen, größtentheils künstlich hervorgerufenen Emporschrauben der Arbeitslöhne Grenzen zu setzen, damit nicht die deutsche Industrie allmählig erlahmt und atrophirt. Einzelne Zweige geben schon bedenkliche Krankheits Symptome kund. Geht dies so weiter, so würden die Arbeiter zu spät einsehen, wie übel sie thäten, ihren Agitatoren blindlings zu folgen. Die Klassenunterschiede würden dann freilich wegfallen, Gleichheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hergestellt sein, aber — nicht in der Prosperität, sondern in der Erwerbslosigkeit.

Die Auswanderung ist in diesem Jahre so lebhaft, daß in Hamburg alle Plätze auf Auswanderungsschiffen schon jetzt bis Ende Juni verfaßt sind. — Wir erinnern uns bei dieser Nachricht an eine vom Abgeordneten v. Gottberg im preussischen Landtage am 24. Januar gestellte Interpellation, laut welcher er die Regierung zum Schutze gegen diese dem Staate sehr gefährliche Erscheinung durch geeignete Gesetze auffordert. Herr v. Gottberg betonte in seiner Rede ganz besonders die von den Agenten in gewinnfüchtiger Absicht gemachten falschen Vorspiegelungen, um Menschen zur Auswanderung zu verleiten und führte dabei zahlreiche Beispiele an. Es ergiebt sich daraus, daß die Auswanderungs Agenten sich nicht bloß an Lehrer, sondern sogar auch an die Geistlichen gewendet haben, mit der Offerte, Leute nach Amerika hinüber zu spediren und ihnen zur Auswanderung zuzureden, wofür ihnen pro Kopf, den sie auf diese Weise zugänglich machten, zwei Thaler gezahlt werden sollte. Der Abgeordnete v. Gottberg betonte auch den § 144 des Strafgesetzbuches, welcher also lautet: „Wer es sich zum Geschäft macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wesentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß